

**Satzung
der
Schülervertretung
der
Klaus-Groth-Schule**



§ 1 WESEN UND AUFGABEN	4
§ 2 ÄMTER DER SV	4
§ 3 ORGANE DER SV	4
§ 4 KLASSENSPRECHERINNEN	4
(1) Aufgaben der Klassensprecherinnen	4
(2) Klassensprecherinnen in der Oberstufe	5
§ 5 JAHRGANGSSPRECHERINNEN	5
(1) Aufgaben des Jahrgangssprecherinnen	5
§ 6 SCHÜLERSPRECHERIN	5
(2) Aufgaben der Schülersprecherinnen	6
(3) Möglichkeit der Doppelspitze	6
§ 7 VERBINDUNGSLEHRKRAFT	7
Aufgaben	7
§ 8 SV-TEAM	7
(1) Aufgaben des SV-Teams	7
(2) Besondere von der SV abrufbare Tage	7
§ 9 WEITERE FUNKTIONSTRÄGER	8
(1) Schüler:innenparlamentspräsidentin	8
(2) Delegierte für das Landesschüler:innenparlament	8
(3) Delegierte für die Kreisschülervertretung	8
(4) Kassenwartin	8
(5) Stellvertretende Delegierte zur Schulkonferenz	9
(6) Beobachterinnen der 5. und 6. Klassen für die Schulkonferenz	9
(7) Nachhaltigkeitsbeauftragte	9
(8) Protokollantin	9
a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen	9
(9) JV Beauftragte	10
a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen	10
§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER FUNKTIONSTRÄGERINNEN	10
(1) Teilnahmepflicht	10
(2) Verschwiegenheitspflicht	10
(3) Freies Mandat	10
§ 11 SCHÜLER:INNENPARLAMENT	11
(1) Zusammensetzung des Schüler:innenparlaments	11
(2) Aufgaben des Schüler:innenparlaments	11
(3) Durchführung des Schüler:innenparlaments	11
(4) Stimmrecht	11
§ 12 SV-TEAM-SITZUNG	11
(1) Zusammensetzung der SV-Team-Sitzung	12
(2) Aufgaben	12
(3) Durchführung	12
(4) Beschlussfähigkeit auf der SV-Team-Sitzung	12



(5) Rolle des JVV	12
§ 13 RÄUMLICHKEITEN DES SV-TEAMS	12
(1) Zugänglichkeit zum SV-Raum	12
§ 14 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	13
(1) Wirksamkeit für die Geschlechter	13
(2) Ergänzungen	13
(3) Kommunikationswege	13
§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL	13



§ 1 WESEN UND AUFGABEN

Die Schülervertretung (im Folgenden: „SV“) ist die im Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden: „SchulG“) verankerte, offizielle Interessenvertretung der Schülerschaft einer Schule.

Die Arbeitsgrundsätze für die Erfüllung der Aufgaben regelt diese Satzung.

Die SV ...

1. nimmt die **Interessen der Schülerschaft** wahr und beteiligt sich aktiv an schulischen Entscheidungsprozessen,
2. fungiert als **Bindeglied** zwischen Schülerinnen-, Lehrkräfte- und Elternschaft,
3. bereichert das **Schulleben** u.A. durch Veranstaltungen, Projekte und Aktionen auf ...
 1. kultureller Ebene (z.B.: Schulbälle, Kinoabend, NikoKlausaktion),
 2. sozialer Ebene (z.B.: Weihnachtsbasar, Sozialer Tag, etc.)

§ 2 ÄMTER DER SV

In der SV gibt es folgende Funktionsträgerinnen:

- (1) pro Klasse zwei (geschlechtsunabhängige) **Klassensprecherinnen**,
- (2) pro Jahrgang eine **Jahrgangssprecherin** und eine **Vertreterin**,
- (3) 12 **SV-Team-Mitglieder** aus denen folgende Ämter gewählt oder bestimmt werden:
- (4) Eine **Schülersprecherin** als höchste Schülervertreterin der Schule und Leiterin des SV-Teams
- (5) Eine **stellvertretende Schülersprecherin**.
- (6) eine **Schüler:innenparlamentspräsidentin**,
- (7) eine **Delegierte** für das **Landesschüler:innenparlament** sowie deren Stellvertreterin,
- (8) zwei **Delegierte** für die **Kreisschülervertretung**,
- (9) einen **Kassenwart**,
- (10) eine **Nachhaltigkeitsbeauftragte**,
- (11) *in beratender Funktion* eine **Verbindungslehrkraft**,
- (12) Maximal fünf **stellvertretende Delegierte zur Schulkonferenz**,
- (13) eine **Protokollantin** sowie deren **Stellvertreterin**
- (14) zwei **JVV Beauftragte**,

§ 3 ORGANE DER SV

Der SV stehen *unter anderem* folgende Kommunikations-, Beratungs- und Beschlussorgane zur Verfügung:

- (1) **Schüler:innenparlament** als oberstes Organ,
- (2) SV-Team-Sitzung,
- (3) Die **Junior-Schülervertretung** und ihre Unterorgane (im Folgenden: „JV“)

§ 4 KLASSENSPRECHERINNEN

(1) Aufgaben der Klassensprecherinnen

- a. Die Klassensprecherinnen vertreten die Anliegen ihrer Mitschülerinnen vor den Lehrkräften und in den Gremien der SV. Sie müssen Anregungen zur Gestaltung des



Unterrichts und zu sonstigen, die Klasse betreffenden Fragen an die jeweiligen Klassenlehrkräfte und an Lehrkräfte des Klassenkollegiums herantragen.

- b. Die Klassensprecherinnen sind das Bindeglied zwischen ihrer Klasse und der SV.
- c. Von der Klassenstufe acht an nehmen die Klassensprecherinnen an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis-, Pädagogische- oder Versetzungskonferenz tagt.
- d. Die Klassensprecherinnen sind Mitglieder des Schüler:innenparlaments, die jeweils eine Stimme besitzen.

(2) Klassensprecherinnen in der Oberstufe

- a. Sofern die Oberstufe in einem Kurssystem organisiert ist, wird gemäß § 81 Abs. 2 SchulG je eine Stufensprecherin pro 15 Schüler des Jahrgangs gewählt. Wenn die Anzahl der Stufensprecherinnen des Jahrgangs damit dieser Regel entspricht, soll jedoch die Wahl der Stufensprecherinnen in den Profilen stattfinden. Jeder Profilkurs wählt als Äquivalent zum den Klassensprecherinnen eine Profilsprecherin. Ist die Abweichung eines solchen Vorgehens von den vorgeschriebenen 15 Schülerninnen pro Stufensprecherin hingegen zu groß, findet die Wahl nach Absprache von Schüler:innenparlamentspräsidentin und Oberstufenleitung teilweise oder vollständig im Jahrgangsverband oder ähnlichem Rahmen statt.

§ 5 JAHRGANGSSPRECHERINNEN

(1) Aufgaben des Jahrgangssprecherinnen

- a. Die Jahrgangssprecherinnen vertreten die Anliegen ihrer Mitschülerinnen vor den Lehrkräften und in den Gremien der SV. Sie müssen Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen den Jahrgang betreffenden Fragen an die jeweiligen Lehrkräfte herantragen.
- b. Die Jahrgangssprecherinnen sind das Bindeglied zwischen ihrem Jahrgang und der SV. Das heißt, dass die SV sie bitten kann, an Sitzungen teilzunehmen, Meinungsbilder für die SV zu erstellen, in beratender Funktion Projekte mitzuplanen etc.
- c. Die Jahrgangssprecherinnen sind dazu verpflichtet aktuelle Kontaktdaten an die SV zu übergeben (beispielsweise E-Mail-Adresse oder (mobile) Telefonnummer).

(2) Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

- a. Alle Kandidaten müssen Mitglied des Schüler:innenparlaments sein.

§ 6 SCHÜLERSPRECHERIN

(1) Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Die Kandidaten für das Amt der Schülersprecherin und der stellvertretenden Schülersprecherin müssen

- 1. **SV-Team-Mitglied** sein.



2. mindestens in der **10. Klasse** sein.
3. bisher schon mindestens ein **Jahr Mitglied** des SV-Teams dieser Schule gewesen sein.

Sonderfall: Erfüllt kein SV-Team Mitglied diese Voraussetzungen, so kann sich das Schüler:innenparlament, mit einfacher Mehrheit, für die Aussetzung einer oder mehrerer Kandidaturbedingungen aussprechen.

(2) Aufgaben der Schülersprecherinnen

Die Schülersprecherin hat als höchste Schülervertreterin der Schule die folgenden Aufgaben, bei deren Umsetzung sie von ihrer Stellvertreterin unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten wird:

1. Der Schülersprecherin ist bewusst, dass sie die gesamte Schülerschaft der Klaus-Groth Schule repräsentiert und hat sich daher angemessen zu verhalten. Sie dient außerdem als Vorbild für andere, insbesondere jüngere Schülerinnen und verhält sich daher stets freundlich, hilfsbereit und verantwortungsvoll.
2. Die Schülersprecherin trägt ein hohes Maß an Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Sie ist auf Seiten der Schülerschaft der Informations- und Organisationsmittelpunkt der Schule. Sie führt und koordiniert das SV-Team, delegiert Aufgaben und stellt sicher, dass übertragene Aufgaben rechtzeitig, zuverlässig und ordentlich ausgeführt werden.
3. Die Schülersprecherin ist für die Verwaltung der SV-Mitgliedsdaten verantwortlich. Sie hält gewählte Vertreterinnen mit Name, Vorname, Klasse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse fest und archiviert die dadurch entstehenden Datenbanken.
4. Die Schülersprecherin hält ständig Verbindung zu ihrem Team und unterrichtet dieses laufend über die Ausführung der Ausgaben.
5. Zusätzlich kann sie auf Weisung der Schule an schulübergreifenden Versammlungen teilnehmen.
6. Auf dem Schüler:innenparlament gibt die Schülersprecherin einen Bericht über die Tätigkeiten des SV-Teams für den Zeitraum seit dem letzten Schülerparlament ab.
7. Die Schülersprecherin ist als Sitzungsvorsitzende der SV-Team-Sitzungen für die ordnungsgemäße Einberufung dieser verantwortlich. Sie hat somit den Hauptteil der Moderation der SV-Team-Sitzungen inne. Im Falle von Wahlen auf den Sitzungen setzt sie die Wahlleiterin ein.
8. Im Falle der Verhinderung der Schüler:innenparlamentspräsidentin auf einem Schüler:innenparlament nimmt die Schülersprecherin bzw. ihre Stellvertretende die Aufgaben und Pflichten der Schüler:innenparlamentspräsidentin stellvertretend wahr und fungiert somit auch als Sitzungsleiterin.
In besonderen Fällen kann die Schülersprecherin auch eine andere Person des SV-Teams mit der Vertretung der Schüler:innenparlamentspräsidentin beauftragen.
9. Sie befindet sich im ständigen Austausch mit der Verbindungslehrkraft.

(3) Möglichkeit der Doppelspitze

Es besteht die Möglichkeit zur Bildung einer Doppelspitze für das Amt der Schülersprecherin. Beide Schülersprecherinnen sind gleichberechtigt und müssen



gemeinsam als eine Kandidatin zur Wahl antreten. Das Amt der Stellvertretenden entfällt in diesem Fall.

Hinweis: Die Möglichkeit einer Schülersprecherin-Doppelspitze ist mit dem Stand vom 23.02.2023 nicht mit dem Schulgesetz vereinbar. Die Regelung tritt erst dann in Kraft, wenn das Schulgesetz dahingehend geändert wird.

§ 7 VERBINDUNGSLEHRKRAFT

Aufgaben

Die Verbindungslehrkraft berät und unterstützt die Schülervertreterinnen bei der Ausführung ihrer Aufgaben und achtet dabei insbesondere auf die Einhaltung der in dieser Satzung vorgegebenen Richtlinien. Sie ist zusammen mit der Kassenwartin für die finanzielle Richtigkeit der SV-Kasse verantwortlich.

Sie ist außerdem ein Bindeglied zwischen der Schülerinnen- und Lehrerinnenschaft.

§ 8 SV-TEAM

(1) Aufgaben des SV-Teams

Das SV-Team ...

1. vertritt die Anliegen und Interessen der Schülerinnenschaft bzw. setzt die Beschlüsse des Schüler:innenparlamentes um.
2. sichert den Kontakt zu Schülerinnen, Lehrkräften und Schulleitung.
3. plant SV-Veranstaltungen, -Aktionen und -Projekte, führt diese durch und wertet diese aus.
4. nimmt mit Stimmrecht am Schüler:innenparlament teil
5. nimmt mit Stimmrecht an der Schulkonferenz teil

(2) Besondere von der SV abrufbare Tage

SV-Arbeitstag

a. Ankündigung

Das Datum des SV-Arbeitstages sollte mindestens **14 Tage vorher** der Schulleitung beantragt werden oder er **findet am Schulentwicklungstag statt**.

b. Ablauf

An diesem Tag werden die **SV und** (nach Möglichkeit) **die Verbindungslehrkraft vom Unterricht befreit** und erhalten somit die Gelegenheit, sich intensiv mit ihren Aufgaben und Planungen zu befassen. Außerdem darf bei Zustimmung der Schulleitung und der Verbindungslehrkraft auch eine Übernachtung in der Schule oder extern getätigt werden, um am darauffolgenden Tag weiter arbeiten zu können.



§ 9 WEITERE FUNKTIONSTRÄGER

(1) Schüler:innenparlamentspräsidentin

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Die Kandidatinnen für das Amt der Schüler:innenparlamentspräsidentin müssen reguläres **Mitglied des SV-Teams** sein.

b. Aufgaben

Die Schüler:innenparlamentspräsidentin ist als Sitzungsvorsitzende des Schüler:innenparlaments für die ordnungsgemäße Einberufung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Schüler:innenparlamente verantwortlich. Sie hat somit den Hauptteil der Moderation der Schüler:innenparlamente inne.

(2) Delegierte für das Landesschüler:innenparlament

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Die Kandidaten für das Amt der Landesschüler:innenparlamentsdelegierte müssen **SV-Team-Mitglied**, sowie in der Lage sein, Interessen der lokalen SV auf Landesebene zu vertreten. Zudem müssen sie bereit sein, zu den teils weiter entfernten Tagungsorten zu reisen und Freizeit für die ggf. an den Wochenenden stattfindenden Landesschüler:innenparlamenten zu opfern.

b. Aufgaben

Die Delegierte nimmt mit Sitz-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht an den Landesschüler:innenparlamenten der Gymnasien in Schleswig-Holstein teil. Dort ist es ihre Aufgabe, die schulische SV auf Landesebene zu vertreten.

(3) Delegierte für die Kreisschülervertretung

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Die Kandidatinnen für das Amt der Kreisschülervertretungsdelegierte müssen Teil des SV-Teams sein, sollten allerdings in der Lage sein, Interessen der lokalen SV auf Kreisebene zu vertreten. Zudem müssen sie bereit sein, zu den teils weiter entfernten Tagungsorten zu reisen und Freizeit für die ggf. an den Wochenenden stattfindenden Kreisschüler:innenparlamente zu opfern.

b. Aufgaben

Die zwei Delegierten nehmen mit Sitz-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht an den Kreisschülervertretungssitzungen der Gymnasien in Neumünster teil. Dort ist es ihre Aufgabe, die schulische SV auf Kreisebene zu vertreten.

(4) Kassenwartin

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Die Kandidatin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben oder eine Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der sich diese bereit erklären, im Falle ihrer Wahl für vom Kassenwartin zu verantwortende Fehlbeträge aufzukommen.

b. Aufgaben

Aufgabe der Kassenwartin ist die vertrauensvolle und exakte Verwaltung der Finanzen der SV. So verbucht sie z.B. jede Einnahme und Ausgabe mit Beleg. Die Kassenwartin gibt auf dem Schüler:innenparlament einen Kassenbericht über die Finanzbewegungen seit dem letzten Schüler:innenparlament ab. Sie überprüft des



Weiteren die Arbeit der Verbindungslehrkraft im finanziellen Bereich und befindet sich im durchgehenden Austausch mit dieser.

(5) Stellvertretende Delegierte zur Schulkonferenz

a. Vertretungsfall

Sollte dieser Fall eintreten, so wird das SV-Team bzw. die Schülersprecherin eine oder mehrere dieser Delegierten kontaktieren und sie zur Teilnahme an der Schulkonferenz einladen. Das SV-Team entscheidet, welchen der stellvertretenden Delegierten sie in diesem Falle einsetzt.

Die Schülerinnen, die sich für dieses Amt aufstellen, müssen mindestens die 8. Klasse besuchen.

b. Rechte und Pflichten der stellvertretenden Delegierten zur Schulkonferenz

Die ausgewählte Stellvertreter nehmen mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die regulären Delegierten an der entsprechenden Schulkonferenz teil. Sie verpflichtet sich durch die Annahme der Wahl, im Falle einer Auswahl als Vertretung, satzungsgemäß zu handeln, die Schülerinnenschaft nach bestem Wissen und Gewissen im freien Mandat zu vertreten und, nach Einladung der Schülersprecherin, vor der Schulkonferenz an den SV-Team-Sitzungen teilzunehmen. Das SV-Team kann jederzeit entscheiden, keine Vertreterin einzuladen. Ein Teilnahmerecht besteht für die stellvertretenden Delegierten nicht.

(6) Beobachterinnen der 5. und 6. Klassen für die Schulkonferenz

- a. Alle Regelungen betreffend der Beobachterinnen werden über die Satzung der JV geregelt.

(7) Nachhaltigkeitsbeauftragte

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Die Kandidaten für das Amt der Nachhaltigkeitsbeauftragten müssen Mitglied des SV-Teams sein.

b. Aufgaben

Die Nachhaltigkeitsbeauftragte ist dazu verpflichtet, sich im Thema Nachhaltigkeit auf dem neuesten Stand zu halten, außerdem muss sie dem SV-Team als Beraterin in Sachen Nachhaltigkeit zur Verfügung stehen. Die Nachhaltigkeitsbeauftragte ist dazu verpflichtet aktuelle Kontaktdaten an die SV zu übergeben (beispielsweise E-Mail-Adresse oder (mobile) Telefonnummer).

c. Bedeutung für die SV

Die SV ist dazu verpflichtet, mit der Nachhaltigkeitsbeauftragten in Kontakt zu treten, wenn eine Veranstaltung (im Schulgebäude), Projekte etc. geplant werden

(8) Protokollantin

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Die Kandidatinnen für das Amt der Protokollantin müssen Mitglied des SV-Teams sein.

b. Aufgaben

Die Protokollantin übernimmt (ggf. zusammen mit der Stellvertretenden) das Erstellen des Protokolls bei allen Sitzungen, die ein Protokoll erfordern.



(9) JV Beauftragte

a. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Die Kandidatinnen für das Amt der JV-Beauftragten müssen Mitglied des SV-Teams sein. Es werden insgesamt zwei Personen gewählt.

b. Aufgaben

Die JV Beauftragten sind maßgeblich für die Verwaltung, Unterstützung und Überwachung der JV und dem JVV zuständig. Sie sind bei den JV-Treffen anwesend und helfen dem JVV dabei, diese zu planen und durchzuführen. Darüber hinaus sind die Ansprechpersonen für die JV und der SV.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER FUNKTIONSTRÄGERINNEN

(1) Teilnahmepflicht

Alle Funktionsträgerinnen sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, denen sie gemäß ihres Amtes als Mitglied angehören, **verpflichtet!**

Sind sie zum Zeitpunkt der Sitzung durch Krankheit o.ä. verhindert, informieren sie frühestmöglich ihre Stellvertretende, die für die Sitzung ersatzweise das Mandat übernimmt oder, wenn es keine Stellvertretende gibt oder diese nicht erreichbar ist, das SV-Team, welches daraufhin eine kommissarische Stellvertreterin entsenden lässt.

Das wiederholte, unentschuldigte Fehlen kann ein Verhalten darstellen, zum Ausschluss aus dem entsprechenden Gremium führen kann.

(2) Verschwiegenheitspflicht

Alle Funktionsträgerinnen sind zur Verschwiegenheit, über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit von Mitschülerinnen anvertrauten, private, vertrauliche Informationen verpflichtet, sofern diese Verschwiegenheit nicht durch anderweitiges, höheres Recht eingegrenzt wird.

Die Weitergabe der Informationen zwischen einzelnen Schülervertreterinnen ist nur dann erlaubt, wenn dies für die Bearbeitung des entsprechenden Problemfalls unbedingt erforderlich ist.

Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht stellt einen großen Verstoß dar, welcher unter Umständen zum sofortigen Ausschluss aus dem SV-Team führen kann.

Den Funktionsträgerinnen ist bewusst, dass Informationen im Zusammenhang mit Verbrechen nach Rücksprache mit der Verbindungslehrkraft **unbedingt** an die zuständigen Behörden (Polizei, Jugendamt, etc.) weitergegeben werden muss.

(3) Freies Mandat

Alle Funktionsträgerinnen sind in den Gremien, denen sie als Mitglied angehören, an eventuelle Weisungen der Schülerinnengruppen, die sie vertreten, nicht gebunden, sondern können entgegen dieser Weisungen abstimmen, wenn sie die Meinung der ihnen untergeordneten Schülerinnengruppen nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

Trifft eine Schülervertreterin diese Entscheidung, nimmt er damit allerdings in Kauf, ggf. abgewählt zu werden.



§ 11 SCHÜLER:INNENPARLAMENT

Das Schüler:innenparlament (im Folgenden: „SP“) ist das oberste Organ der SV in der Schule.

(1) Zusammensetzung des Schüler:innenparlaments

Das SP setzt sich aus ...

1. der Schülerparlamentspräsidentin als Sitzungsvorsitzende,
2. den Klassensprecherinnen,
3. dem SV-Team,
4. dem JVV,
5. den Antragstellerinnen,
6. den zur Wahl stehenden Kandidatinnen,
7. den sonstigen geladenen Gästinnen oder Fachkräften zusammen.

(2) Aufgaben des Schüler:innenparlaments

Die Funktion des SPs besteht im Informationsaustausch, in der Meinungsbildung sowie der Wahl von Delegierten und Vertreterinnen. Das SP ...

- a. berät sich zu aktuellen schulischen Themen,
- b. beratschlagt über Themen der Schulkonferenz,
- c. führt die Wahlen zu den folgenden Ämtern durch:
 1. Schülersprecherin und stellvertretende Schülersprecherin
 2. Schülerparlamentspräsidentin
 3. Delegierte für die Landesschüler:innenvertretung
 4. Delegierte für die Kreisschülervertretung
 5. SV-Verbindungslehrkraft - alle zwei Jahre,
 6. JV-Verbindungslehrkraft - alle zwei Jahre,
 7. Nachhaltigkeitsbeauftragte
 8. maximal fünf stellvertretende Delegierte zur Schulkonferenz
 9. die beiden JV Beauftragten
- d. beschließt Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit.

(3) Durchführung des Schüler:innenparlaments

Die Durchführung des SPs erfolgt gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Sitzungen der SV. Für das konstituierende Schüler:innenparlament gilt zusätzlich, dass die Wahl der neuen Schülerparlamentspräsidentin schnellstmöglich erfolgen muss.

(4) Stimmrecht

Stimmrecht besitzen ...

1. die Klassensprecherinnen, wobei jede eine eigene, gleichgewichtete Stimme besitzt,
2. Mitglieder des SV-Teams,
3. Mitglieder des JVV

§ 12 SV-TEAM-SITZUNG

Die SV-Team-Sitzung ist die regelmäßig stattfindende Sitzung des SV-Teams.



(1) Zusammensetzung der SV-Team-Sitzung

Die SV-Team-Sitzung setzt sich aus...

1. den Mitgliedern des SV-Teams,
2. der Verbindungslehrkraft
3. dem JVV
4. den sonstigen geladenen Gästinnen oder Fachkräften zusammen.

(2) Aufgaben

a. Auf der SV-Team-Sitzung werden alle die Aufgaben des SV-Teams betreffenden Themen beraten, insbesondere zur Vor- und Nachbereitung der ...

1. SV-Veranstaltungen, -Projekte und Aktionen.
2. Schulkonferenzen.
3. Schüler:innenparlamente.
4. alltäglich anfallenden Aufgaben.

(3) Durchführung

Die Durchführung der SV-Team- Sitzungen erfolgt gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Sitzungen der SV.

(4) Beschlussfähigkeit auf der SV-Team-Sitzung

Generell gilt die Regelung der Beschlussfähigkeit von Sitzungen. Nimmt ein SV-Team-Mitglied allerdings im laufenden Schuljahr regelmäßig nicht an SV-Team-Sitzungen teil, so kann das verbleibende SV-Team eine zukünftige Nichtbeachtung dieses Mitglieds bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließen. Der JVV ist aus der Beschlussfähigkeit der SV-Team-Treffen ausgenommen.

(5) Rolle des JVV

Der JVV hat ein Vetorecht auf den SV-Team-Sitzungen, wenn mindestens drei der JVV-Mitglieder gegen einen TO oder Antrag stimmen. Der JVV hält ebenfalls das Vorschlagsrecht inne und ist beratende Stimme auf den Sitzungen.

§ 13 RÄUMLICHKEITEN DES SV-TEAMS

Dem SV-Team wird nach § 48 Abs. 2 Punkt 4 SchulG (§ 48.2.4) von der Schule ein Raum zur Ausübung ihrer Tätigkeiten bereitgestellt.

In diesem finden in der Regel die SV-Team-Sitzungen statt.

(1) Zugänglichkeit zum SV-Raum

Es bekommen nach Vergabe der Ämter folgende Personen einen Schlüssel zum SV-Raum:

1. die Verbindungslehrkraft,
2. die Schülersprecherin,
3. die stellvertretende Schülersprecherin.

Zudem wird ein Ersatzschlüssel im Sekretariat der Schule aufbewahrt.

Die Ausgabe der Schlüssel muss mit der Hausmeisterin abgeklärt sein, erst wenn diese zustimmt, darf die Ausgabe passieren.



§ 14 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

(1) Wirksamkeit für die Geschlechter

Um eine sprachliche Vereinfachung zu erreichen, wird in dieser Satzung und in allen weiteren ergänzenden Dokumenten generell für Personen jedes Geschlechts die generisch feminine grammatikalische Form benutzt. Diese Form gilt jedoch, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, für jedes Geschlecht.

(2) Ergänzungen

Die SV kann jederzeit ergänzende Bestimmungen zur Satzung in separaten Erlässen o. ä. genehmigen.

(3) Kommunikationswege

Sämtliche Veröffentlichungen, Einladungen, etc., die in schriftlicher Form an eine bestimmte Personengruppe verbreitet werden müssen, können anstatt der gedruckten Fassung auch in elektronischer Form versendet werden.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise aufgrund anderweitigem, höherem Recht ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen rechtmäßigen Bestimmungen nicht.

Die vorliegende Version der SV-Satzung wurde durch das Schüler:innenparlament der Klaus-Groth-Schule am 10.10.2025 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Neumünster, den 10.10.2025 – g e z e i c h n e t / f. d. R.

Emma Schornstein
- Schülersprecherin -

Fin Damerau
- Verbindungslehrkraft -